

Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land
4400 Steyr • Spitalskystraße 10a

Geschäftszeichen:
BHSEVerkR-2019-266671/7-saz

Bearbeiter/-in: Mag. Christoph Salzer-Pfiel
Tel: (+43 7252) 52361-71431
Fax: (+43 7252) 523 61-27 13 99
E-Mail: bh-se.post@ooe.gv.at

Swietelsky ZNL Ingenieurtiefbau - Bereich
West
Ipfdorferstraße 11
4481 Asten

Steyr, 25.06.2019

L559, Kleinramingstraße
straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 –
Ergänzungsbescheid - TOTALSPERREN

Bescheid

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom **28.05.2019**, GZ **BHSEVerkR-2019-266671/5-saz**, wurde Ihnen die Bewilligung zur Durchführung von verkehrsbeeinträchtigenden Arbeiten auf bzw. neben der **L559, Kleinramingstraße im Bereich von km 7,780 (+ 0 m) bis km 7,780 (+ 130 m) im Gemeindegebiet von St. Ulrich bei Steyr**, befristet bis **18.10.2019**, erteilt.

Auf Grund Ihres Antrags ergeht folgender

Spruch:

- I. Diese Bewilligung wird mit folgenden Auflagen ergänzt:

Umleitung/Sperre:

1. An folgenden Terminen ist der Fahrzeugverkehr umzuleiten.
 - 1.1. Samstag, 06.07.2019, 15.00 Uhr bis Montag, 08.07.2019, 05.00 Uhr
 - 1.2. Samstag, 20.07.2019, 15.00 Uhr bis Montag, 22.07.2019, 05.00 Uhr
 - 1.3. Samstag, 31.08.2019, 15.00 Uhr bis Montag, 02.09.2019, 05.00 Uhr
 - 1.4. Samstag, 28.09.2019, 15.00 Uhr bis Montag, 30.09.2019, 05.00 Uhr
2. Der Fahrzeugverkehr ist währenddessen auf der beschilderten Umleitungsstrecke laut beiliegendem Plan umzuleiten.
3. Falls die Baumaßnahmen wetterbedingt an den angegebenen Terminen nicht durchgeführt werden können, sind die Arbeiten am jeweils darauffolgenden Wochenende unter den gleichen Auflagen durchzuführen.
4. Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:
 - „Umleitung“ (§53 Z 16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend, entsprechend der Beilage
 - „Vorankündigung einer Umleitung“ (§ 53 Z 16a StVO) mit der schematischen Darstellung

der Umleitungsstrecke 200 m jeweils vor der Umleitung beginnend;

5. Eine Zufahrt in den Güterweg Kohlergraben ist auch während der Totalsperre zu ermöglichen
6. Es sind alle durch die Sperre unrichtig gewordenen Vorwegweiser im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei zu durchkreuzen.
7. Bei einer baustellenbedingten Sperre einer Straße oder einer Einbahnführung sind folgende Organisationen rechtzeitig – spätestens einen Tag vor der geänderten Verkehrsführung – vom verantwortlichen Bauleiter zu verständigen: (Kontakte siehe Verteilerliste)
 - a. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Steyr-Land
 - b. das Bezirksfeuerwehrkommando Steyr-Land
 - c. den zuständigen Abschnittsfeuerwehrkommandant für den jeweiligen Abschnitt/Bereich
 - d. Die Freiwillige Feuerwehr Kleinraming, Ebersegg

Rechtsgrundlage:

§ 90 Abs. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) i.d.g.F.

II. An Gebühren und Verfahrenskosten sind vom Bewilligungsempfänger binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides die gesamten nachstehenden Gebühren bzw. Abgaben auf das Konto der **Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, IBAN: AT24 1200 0100 2718 2293, BICBKAUATWW** zu entrichten und das im Kopf dieses Bescheides angeführte Aktenzeichen (rechts oben) als Verwendungszweck anzuführen:

- | | |
|---|--------------------------|
| a) Verwaltungsabgabe gem. Oö Landesverwaltungsgebührenverordnung 2001, LGBl.Nr. 135/2001 (Tarifpost 56) | Euro 35,-- |
| b) Bundesstempelgebühren für den Antrag gem. § 14 Tarifpost 6
Gebührengesetz 1957 i.d.g.F. | Euro 14,30 |
| | <u>Euro 49,30</u> |

Begründung:

Zu I.:

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfällt eine Begründung, da dem Begehren der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen wurde. Die Befristungen und Auflagen waren im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben

Zu II.:

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die angeführten Rechtsquellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land unter www.bh-steyr-land.gv.at > Kundmachungen. Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- Steuernummer/Abgabenkontonummer: .. 109999102
- Abgabenart: EEE - Beschwerdegebühr
- Zeitraum: Datum des Bescheides

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹ Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land unter <http://www.bh-steyr-land.gv.at> > *Kommunikation mit der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land.*

Hinweise:

Mit diesem Bescheid werden Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Christoph Salzer-Pfiefel

Ergeht per Email an:

1. Markt/Stadt/Gemeinde St. Ulrich, gemeinde@st-ulrich.at
2. Straßenmeisterei Steyr, stm-sr.post@ooe.gv.at
3. Polizeiinspektion Garsten, pi-o-garsten@polizei.gv.at
dem Auftrag, die gegenständlichen Bescheidaufgaben und Vorschreibungen der Verordnung während der Bauzeit zu überwachen. Eventuelle Missstände und sonstige Unzukömmlichkeiten sind der ha. Behörde bekanntzugeben.

4. Wirtschaftskammer OÖ, Bezirksstelle Steyr-Land
steyr@wkooe.at;
5. Bezirkspolizeikommando Steyr-Land
bpk-o-steyr-land@polizei.gv.at;
6. Oö Verkehrsverbund
regionalbetreuung@ooevg.at
7. Rotes Kreuz, Bezirksstelle Steyr-Land
se.office@steyr-land.o.redcross.or.at
sr-mesast@o.rotekreuz.at
8. Bezirksfeuerwehrkommando Steyr-Land, Herr OBR Wolfgang Mayr
bfk@se.ooelfv.at
9. Abschnittsfeuerwehrkommandant für den
Abschnitt Steyr-Land, BR Thomas Passenbrunner, afk.2@se.ooelfv.at
10. Freiwillige Feuerwehr
FF Kleinraming, 11206@se.ooelfv.at
FF Ebersegg, 11203@se.ooelfv.at
11. Gemeinde Behamberg
gemeinde@behamberg.gv.at
12. Gemeinde St. Peter in der Au
gemeinde@stpeterau.at
13. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Verkehrsabteilung
verkehr.bham@noel.gv.at

Beilage zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 25. Juni 2019,

I. Aktenvermerk:

Mit o.a. Bescheid wurde Ihnen die Bewilligung zur Durchführung von verkehrsbeeinträchtigenden Arbeiten auf bzw. neben der **L559, Kleinramingstraße im Bereich von km 7,780 (+ 0 m) bis km 7,780 (+ 130 m) im Gemeindegebiet von St. Ulrich bei Steyr** bis **18.10.2019** erteilt.

Für die im Bescheid angeführten Zeiträume gilt daher folgendes:

II. Verordnung:

§ 1

Vollsperrre Ortsgebiet/Freiland Regelplan F3a

1. 100 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten („Überholen verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 4 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
2. 100 m vor dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 70 km/h und 50 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
3. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei einer Vollsperrre verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).
4. Ab Beginn im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich bis zum Ende der Sperrre gilt ein „Fahrverbot in beiden Richtungen“ (§ 52 Ziff. 1 StVO 1960).

§ 2

Kundmachung

1. Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechen den RVS Regelplänen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft. Ist die Arbeitsstelle im Bereich der Einmündung einer Straße gelegen, so sind die im Kreuzungsbereich wirksamen Verkehrsanordnungen im Zuge der einmündenden Straße mit einer Zusatztafel mit einem in beide Richtungen weisen schwarzen Pfeil anzuzeigen.
2. Die Organe des Straßenerhalters bzw. des beauftragten Bauführers sind gemäß § 43 Abs. 1 a 2. Satz StVO 1960 ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die

Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen zu bestimmen. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) beziehungsweise Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist von den Organen in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Christoph Salzer-Pfiel

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.